BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 297/11 B

L 9 U 288/09 (L 9 U 392/09 RG) (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 40 KN 6/09 U (SG Hannover)

……,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie,
Kurfürsten-Anlage 62, 69115 Heidelberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Februar 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 6. September 2011 - L 9 U 145/11 WA RG - wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Der Kläger wendet sich gegen einen Beschluss des LSG Niedersachsen-Bremen vom 6.9.2011, mit dem das LSG eine weitere Anhörungsrüge des Klägers zurückgewiesen hat. Dem zugrunde lag eine Reihe von Urteilen, die das LSG Niedersachsen-Bremen am 9.12.2009 getroffen hatte - hier in der Rechtssache L 9 U 288/09. Gegen diese Urteile hat der Kläger eine Vielzahl von Rechtsbehelfen eingelegt. Die Wiederaufnahmeklagen gegen das Urteil vom 9.12.2009 *(L 9 U 288/09)* wurde unter dem Aktenzeichen L 9 U 204/11 WA beim LSG Niedersachsen-Bremen geführt und durch Beschluss vom 23.12.2011 zurückgewiesen. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss ist beim BSG unter dem Aktenzeichen B 2 U 19/12 B erhoben worden.

2 Die Beschwerde gegen die die (weitere) Anhörungsrüge gemäß § 178a SGG zurückweisende Entscheidung des LSG vom 6.9.2011 unter dem Aktenzeichen L 9 U 145/11 WA ist unzulässig, weil dieser Beschluss gemäß § 177 iVm § 178a Abs 4 Satz 3 SGG unanfechtbar ist. Der Antrag auf Prozesskostenhilfe war gemäß § 73a SGG iVm §§ 114 ff ZPO zurückzuweisen.

3 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS